

# SATZUNG

für den Leichtathletik Klub Weiche von 1989 e. V.

## Präambel

Der Verein ist beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer 1297 im Vereinsregister eingetragen. Seit Gründung wurde die Satzung mehrfach geändert. Die Mitgliederversammlung vom **05.10.2022** beschließt nachfolgende Fassung.

### **§ 1 Name, Sitz**

I. Der Verein hat den Namen „Leichtathletik Klub Weiche von 1989 e.V.". Er hat seinen Sitz in Flensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Der Verein ist Mitglied im Sportverband Flensburg e. V., im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. sowie im Schleswig-Holsteinischen Leichtathletik-Verband e. V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Leichtathletik und des Ausgleichsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Übungsstunden,
- Durchführung von Sportfesten bzw. Wettkämpfen,
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern.

Hierbei kommt der Betreuung Jugendlicher besondere Bedeutung zu.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Leichtathletik.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- V. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwändungsersatz und durch den Vorstand im Rahmen der haushalts- und satzungsrechtlichen Möglichkeiten beschlossene Tätigkeitsvergütungen stellen keine Zuwendungen dar.
- VI. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Die Jugend gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins ihre Belange nach eigener Ordnung.

## **§ 2a Vergütung der Tätigkeit für den Verein und Haftungsbeschränkungen**

- I. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- II. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- III. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Nr. II trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- und Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter und Übungsleiterinnen) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- V. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, der Aufgaben der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtliche Mitarbeitende (z. B. Sportlehrkräfte, Verwaltungsmitarbeitende) anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- VI. Der Umfang einer Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- VII. Der gesetzliche Anspruch auf Aufwändungsersatz wird durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.
- VIII. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreterinnen und Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich (auch per bestätigter E-Mail möglich) zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und nur zum Schluss eines Quartals zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereinsoder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Die Rechte und Pflichten**

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus:
  - der oder dem ersten Vorsitzenden
  - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Kassenwartin oder dem Kassenwart
  - dem Sportwart oder der Sportwartin
  - der Jugendwartin oder dem Jugendwart.
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilung(en); er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die oder der erste Vorsitzende
  - die oder der stellvertretende Vorsitzende
  - die Kassenwartin oder der Kassenwart.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- V. Der Jugendwart oder die Jugendwartin sowie die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung gewählt. Die Jugendwartin oder der Jugendwart sowie der Jugendvorstand bedürfen lediglich der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Bestätigung der Jugendwartin oder des Jugendwartes und des Jugendvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen

- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

## **§12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Anträge. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassungen von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem ~~vom~~ Vorsitzenden des Vereins, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- III. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitz eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 16 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes oder der Kassenwartin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Diese Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 18 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der benannten Schriftführerin oder dem benannten Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Lebenshilfe für geistige Behinderte

Ortsvereinigung Flensburg und Umgebung e.V.,

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.